Bündnis Bürgerenergie e.V.
Vereinssatzung

PRÄAMBEL

Mit der Energiewende soll eine nachhaltigere und klimafreundliche Versorgung mit Strom, Wärme und Mobilität über den Ausbau von erneuerbaren Energien realisiert werden. Diese Zielsetzung ist weitgehender Konsens in der deutschen Gesellschaft und Politik. Die Umsetzung ist jedoch eine Herausforderung, die mit einem hohen Bedarf an Dialogprozessen, wissenschaftlicher Aufarbeitung, Bildung sowie Beteiligung und Vernetzung der Akteure einhergeht. Das Bündnis Bürgerenergie setzt sich insofern für Bürgerenergie als eine tragende Säule der Energieversorgung ein. Und damit für eine ökologische Energiewende im Sinne des Umwelt- und Klimaschutzes sowie der Partizipation der Bürgerinnen und Bürger vor Ort. Bürgerenergie steht für eine regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichtete Energiewende, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht. Dies entspricht unserem Grundverständnis, dass sich ökonomische Ziele in den Dienst gesellschaftlicher Zwecke stellen sollen. Das Bündnis fördert diese Grundlagen und unterstützt Bürgerenergie-Akteure als Impulsgeber und Prozessgestalter. Das Bündnis Bürgerenergie bündelt und fokussiert die gemeinsamen Interessen. Es setzt sich ein für den politischen Dialog, die Schaffung einer „Kultur der Bürgerenergie“ in der politischen Öffentlichkeit und die Förderung von Gemeinschaft durch bessere Vernetzung.

§ 1 NAME, SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1. Der Verein trägt den Namen "Bündnis Bürgerenergie e.V." (BBEn e.V.) und hat seinen Sitz in Berlin.
2. Der Verein wurde am 28.01.2014 gegründet und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg unter VR-Nr. 33108 B eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 ZWECK UND GEMEINNÜTZIGKEIT

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung
   - **a.** des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Nr. 8 AO),
   - **b.** von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Nr. 1 AO),
   - **c.** der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (§ 52 Abs. 2 Nr. 7 AO),
   - **d.** von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz (§ 52 Abs. 2 Nr. 16 AO),
   - **e.** des demokratischen Staatswesens (§ 52 Abs. 2 Nr. 24 AO), und
   - **f.** des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten vorgenannter gemeinnütziger Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) durch Anregung, Etablierung und Unterstützung einer auf regenerative und auf dezentrale Strukturen ausgerichteten Energieversorgung, die demokratischen, sozialen und ökologischen Werten entspricht.
3. Der Satzungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch:
   - **a.** Anregung, Unterstützung und Durchführung von Forschungsprojekten, Praxismodellen und Konzepten, die dem Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen, speziell dem Landschafts- und Immissionsschutz, insbesondere der Reinhaltung von Luft und Wasser dienen;
   - **b.** Sammlung, Analyse und Vermittlung von Fakten und Daten zu Akteuren, Initiativen, Methoden, Konzepten und Strukturen der Energieversorgung sowie die Erarbeitung eines entsprechenden Grundlagenwissens nach wissenschaftlichen Standards und die finanzielle Unterstützung entsprechender Vorhaben in Wissenschaft und Forschung; die Ergebnisse werden zeitnah und in geeigneter Weise durch wissenschaftliche Symposien und Veröffentlichungen der Allgemeinheit zugänglich gemacht;
   - **c.** Austausch von Kenntnissen und Erfahrungen zwischen den relevanten gesellschaftlichen Zielgruppen und Beteiligung an öffentlichen Diskussionen zu Energietechnik, -wirtschaft und -politik;

d. Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Bürgerinitiativen und Einrichtungen, die sich für eine regenerative, auf dezentrale Strukturen und den Klimaschutz ausgerichtete Energieversorgung einsetzen und Aufbau eines Netzwerks zur Kommunikation und zur Informationsvermittlung auf den verschiedenen Ebenen des demokratischen Staatswesens in Übereinstimmung mit demokratischen und rechtsstaatlichen Prinzipien, insbesondere deren unentgeltliche Beratung und Unterstützung bei der Vertretung dieses Anliegens gegenüber Politik, Medien und Öffentlichkeit;

e. Sachorientierte Information und mediale Aufbereitung der „Bürgerenergie"-Thematik und Vermittlung entsprechender Potentiale sowie der Aktivitäten von gemeinnützigen Einrichtungen zugunsten der Energiewende durch Print- und Online-Publikationen sowie audio-visuelle Hilfsmittel und Ausstellungen;

f. Durchführung von regionalen und bundesweiten Bildungsveranstaltungen, um einen fachlichen Austausch unter den Bürgerinitiativen, Betreibern von Bürgerenergieanlagen, gemeinnützigen Einrichtungen und Fachexperten, um das Wissen über Bürgerenergie zu verbreiten;

g. Aus- und Fortbildung von qualifizierten Fachkräften auf dem Gebiet der Energieversorgung;

h. Unentgeltliche Beratung von Verbrauchern auf dem Gebiet der Energieversorgung;

i. Vermittlung und Koordination von Freiwilligenarbeit und anderen Formen des bürgerschaftlichen und staatbürgerlichen Engagements, die zur Einsparung, Gewinnung und Versorgung mit erneuerbarer Energie dienen und vorbildhaft für Umwelt-, Landschafts- und Klimaschutz wirken;

j. Beschaffung und Weitergabe von Mitteln für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke anderer steuerbegünstigter Körperschaften oder Körperschaften des öffentlichen Rechts, insbesondere solcher, die dem Umwelt- und Klimaschutz, der Ermittlung seiner tatsächlichen Grundlagen oder der Erarbeitung und Verbreitung entsprechender Inhalte dienen.

4. Der Verein arbeitet parteipolitisch neutral. Er verfolgt keine politischen Zwecke im Sinne der einseitigen Beeinflussung der politischen Meinungsbildung, der Förderung politischer Parteien oder bestimmter Einzelinteressen staatsbürgerlicher Art. Er stellt die wesentlichen Informationen über seine Struktur, seine finanziellen Verhältnisse und seine Tätigkeit der Öffentlichkeit in geeigneter Weise zur Verfügung.

5. Der Verein kann weltweit fördern; seine Auslandstätigkeit soll dazu beitragen, dass auch im internationalen Zusammenhang Energiebedarf und Umweltbelastung in ein nachhaltiges Verhältnis gesetzt werden; eine Auslandsförderung dient dabei neben der Verwirklichung seiner steuerbegünstigten Zwecke auch der Förderung des Ansehens der Bundesrepublik Deutschland im Ausland.

6. Der Verein erfüllt seine Aufgaben selbst oder durch Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 AO (Unmittelbarkeit), sofern er nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird.

7. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

8. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

9. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

1. Der Verein hat ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder und fördernde, beratende Mitglieder ohne Stimmrecht.

a. Ordentliche, stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sind juristische Personen, die sich für Bürgerenergie einsetzen. Diese können z.B. regional oder bundesweit tätige Netzwerke, Vereine, Verbände, Stiftungen oder Unternehmen sein, die im besonderen Maße den Zweck des Vereins unterstützen und diesen auch tragen wollen.

b. Fördermitglieder unterstützen den Verein durch Beratung, Verbreitung seiner Anliegen und durch finanzielle Beiträge. Sie sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt. Fördermitglieder sind insbesondere Betreiber von Bürgerenergieanlagen oder Mitglieder in Bürgerenergiegesellschaften.

2. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Abstimmungsberechtigt ist je eine beauftragte Vertreterin oder ein beauftragter Vertreter.

3. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beim Vereinsvorstand beantragt. Über die Aufnahme

von fördernden Mitgliedern beschließt der Vorstand. Der Aufsichtsrat entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes über die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder.

4. Die Mitgliedschaft endet:
   - **a.** durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens drei Monate zuvor zu erklären ist;
   - **b.** durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied zwölf Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat;
   - **c.** durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet. Bis zu einer Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes;
   - **d.** mit dem Tod von natürlichen Personen die Mitglieder sind;
   - **e.** Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft.

5. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Zahlungsverpflichtungen enden erst mit dem Ende des Kalenderjahres.

§ 4 FINANZIERUNG, BEITRAGSORDNUNG und KASSENPRÜFUNG

1. Zur Deckung der durch die Zweckerfüllung des Vereins entstehenden Kosten werden von den ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern Beiträge erhoben.

2. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und die Höhe der Mitgliedsbeiträge für Fördermitglieder werden jeweils vom Aufsichtsrat auf Vorschlag des Vorstandes beraten und von der Mitgliederversammlung beschlossen.

3. Darüber hinaus bemüht sich der Verein um Zuwendungen durch Mitglieder, Fördermitglieder und Dritte, soweit sie die allgemeinen Ziele des Vereins unterstützen.

4. Die Kassenprüfung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Kassenprüfer erstatten Bericht an die Mitgliederversammlung.

§ 5 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

1. Mitgliederversammlung
2. Aufsichtsrat
3. Vorstand
4. Versammlung der Fördermitglieder („Bürgerenergie-Konvent“)
5. Beirat („Rat für Bürgerenergie“)

§ 6 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder. Sie werden zu den Mitgliederversammlungen eingeladen. Fördermitglieder können daran mit Rederecht und ohne Stimmrecht teilnehmen.

2. Die Jahres-Mitgliederversammlung der Vereinsmitglieder wird durch den Vorstand einberufen. Die Tagesordnung wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt. Sie findet in der Regel in den ersten sechs Monaten des Kalenderjahres statt.

3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Angabe von Tagesordnung, Ort und Uhrzeit mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin. Die Einladung kann per E-Mail erfolgen.

4. Die Tagesordnung der Jahresmitgliederversammlung soll vor allem folgende Punkte enthalten:
   - **a.** Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstandes;
   - **b.** Bestätigung des Jahresergebnisses und Beschlussfassung über die Ergebnisverwendung;
   - **c.** Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat;
   - **d.** Wahl des Aufsichtsrates (§ 7 4. a.) und des Vorstandes auf Vorschlag des Aufsichtsrates (§ 8 3. a.);
   - **e.** Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
   - **f.** Beschlussfassung über die Höhe der Mitgliedsbeiträge (§ 4 2.);
   - **g.** Wahl von zwei Kassenprüfern auf Vorschlag des Aufsichtsrates (§ 7 3. d.);
   - **h.** Haushaltsplan und Arbeitsprogramm des folgenden Geschäftsjahres;
   - **i.** Verschiedenes.

5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter (Versammlungsleiter). Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Vorsitz einem Mitglied des Vorstandes, des

Aufsichtsrates oder einem stimmberechtigten Mitglied (Vertreter eines stimmberechtigten Mitgliedes) übertragen werden. Über die Versammlung wird von der Schriftführung eine Niederschrift festgehalten, die von ihr und der Versammlungsleitung unterzeichnet wird. Die Schriftführung wird auf Vorschlag der Versammlungsleitung von der Mitgliederversammlung bestätigt. Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.

6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde.
7. Jedes ordentliche Mitglied gemäß §3 Abs. 1 a hat eine Stimme. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
8. Nicht anwesende Vertreter/innen ordentlicher Mitglieder können durch stimmberechtigte Vertreter/innen anderer ordentlicher Mitglieder vertreten werden, wenn eine schriftliche Vertretungsvollmacht für die jeweilige Mitgliederversammlung vorgelegt wird. Jede anwesende stimmberechtigte Person kann höchstens ein weiteres Mitglied vertreten.
9. Das Stimmrecht ruht, wenn ein Mitglied zum Zeitpunkt der Einladung mit Beiträgen für ein oder mehrere Vorjahre im Rückstand ist. Das Mitglied wird mit Versendung der Einladung auf den Rückstand hingewiesen. Das Ruhen des Stimmrechts endet mit sofortiger Wirkung, wenn die Rückstände auf dem Konto des Vereins eingegangen sind.
10. Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Satzungsänderungen, die die Zwecke des Vereins betreffen, können mit Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
11. Der Vorstand kann in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat zu außerordentlichen Mitgliederversammlungen des Vereins einladen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert. Auf schriftlichen und begründeten Antrag, der von mindestens ¼ der ordentlichen Mitglieder unterzeichnet ist, findet eine außerordentliche Mitgliederversammlung statt. Für außerordentliche Versammlungen gelten dieselben Einladungsfristen und Beschlussfassungsgrundlagen.
12. Die Mitglieder der Organe sind, soweit in dieser Satzung keine anderen Regelungen erfolgen, ehrenamtlich tätig. Mitglieder des Aufsichtsrates und des Vorstandes haben Recht auf Erstattung der ihnen entstandenen und nachgewiesenen Auslagen.

§ 7 AUFSICHTSRAT

1. In den Aufsichtsrat gewählt werden können nur Personen, die selbst Fördermitglieder des Vereins sind.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus:
   - **a.** der/dem Aufsichtsratsvorsitzenden;
   - **b.** der/dem Vertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden;
   - **c.** sowie bis zu acht weiteren Aufsichtsratsmitgliedern.
3. Der/die Vorsitzende und ihre/seine Stellvertretung wird aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.
4. Der Aufsichtsrat ist für alle Angelegenheiten zuständig, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten oder einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Dazu zählen insbesondere:
   - **a.** Vorbereitung der Mitgliederversammlungen;
   - **b.** Vorschlag zur Wahl, Unterstützung und Kontrolle des Vorstandes;
   - **c.** Entscheidung über die Aufnahme der ordentlichen Vereinsmitglieder;
   - **d.** Benennung von zwei Kassenprüfern/innen (die nicht Mitglied im Aufsichtsrat oder Vorstand sind) zur Wahl durch die Mitgliederversammlung. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
5. Wahl der Aufsichtsratsmitglieder
   - **a.** Mindestens 51 % der Mitglieder des Aufsichtsrates werden von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins aus ihren Reihen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Bis zu 49 % der Mitglieder des Aufsichtsrates werden von dem Beirat (Rat für Bürgerenergie) aus seinen Reihen vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung gewählt. Für die erste Wahlperiode benennen die Ratsmitglieder die Vertreter/innen für den Aufsichtsrat aus ihren Reihen.
   - **b.** Bei der Zusammenstellung des Aufsichtsrates ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Mitgliederbereiche in punkto regionale Herkunft, inhaltliche Schwerpunkte und Organisationsform ausreichend repräsentiert sind.
   - **c.** Die Wahl des Aufsichtsrates erfolgt für drei Jahre. Der Aufsichtsrat bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Aufsichtsrates im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

d. Ist eine Besetzung des Aufsichtsrates, wie vorstehend geregelt, nicht (mehr) erfolgt, entscheidet der Aufsichtsrat mit den Stimmen der vorhandenen Aufsichtsratsmitglieder.

6. Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Er wählt aus seinen Reihen einen/eine Aufsichtsratsvorsitzende/n sowie eine/n Vertreter/in. Bis zu einer Neuwahl bleiben die bisherigen Vorsitzenden im Amt.

7. Aufsichtsratssitzungen: Der/die Aufsichtsratsvorsitzende bzw. der/die Vertreter/in des/der Aufsichtsratsvorsitzenden bereitet die Aufsichtsratssitzungen vor, lädt dazu mit einer Frist von vier Wochen ein und leitet die Sitzungen. Aufsichtsratssitzungen finden mindestens zweimal im Jahr statt. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens 1/3 der Aufsichtsratsmitglieder dies beantragt. Vorstand und Leitung der Geschäftsstelle nehmen an den Aufsichtsratssitzungen teil.

8. Beschlüsse:

a. Jedes Aufsichtsratsmitglied hat eine Stimme. Der Aufsichtsrat bemüht sich, Beschlüsse einvernehmlich zu fassen. Ist dies nicht möglich, entscheidet er mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Im Falle von Pattsituationen entscheidet der/die Aufsichtsratsvorsitzende.

b. Schriftlich hinterlegte Voten für einzelne Beschlüsse werden berücksichtigt. Eine Übertragung von Stimmrechten auf andere Aufsichtsratsmitglieder ist nicht möglich.

c. Beschlüsse im Umlaufverfahren oder im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen bedürften einer schriftlichen Vorlage.

§ 8 VORSTAND

1. In den Vorstand gewählt werden können nur Personen, die selbst Fördermitglieder des Vereins sind.

2. Der Vorstand besteht aus:

a. der/dem Vorsitzenden;
b. der/dem stellv. Vorsitzenden;
c. dem/der Schatzmeister/in;
d. sowie bis zu drei weiteren Vorstandsmitgliedern.

3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und die/der Stellvertreter/in sowie der/die Schatzmeister/in.

4. Wahl der Vorstandsmitglieder

a. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Aufsichtsrates gewählt. Die Wahl erfolgt einzeln, beginnend mit der/dem Vorsitzenden, der/dem stellvertretenden Vorsitzenden, der/dem Schatzmeister/in.

b. Bei der Zusammenstellung des Vorstandes ist darauf zu achten, dass die verschiedenen Mitgliederbereiche in punkto regionale Herkunft, technologische Schwerpunkte und Organisationsform ausreichend repräsentiert sind.

c. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.

d. Bei Ausscheiden des Vorsitzenden wählt der Vorstand aus seiner Mitte den neuen Vorsitzenden. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Aufsichtsrat. Bei Ausscheiden eines anderen Vorstandsmitglieds rückt ein Ersatzmitglied für dessen restliche Amtszeit in das Amt nach. Die Reihenfolge des Nachrückens bestimmt sich nach der bei der Vorstandswahl erzielten Stimmenzahl, das Ersatzmitglied mit der höchsten Stimmenzahl kommt zuerst zum Zuge.

e. Bis zu einer Ergänzung, wie vorstehend geregelt, entscheidet der Vorstand mit den Stimmen der verbliebenen Vorstandsmitglieder.

5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die vom Aufsichtsrat bestätigt wird.

6. Der Vorstand legt dem Aufsichtsrat und der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresbericht über die Wahrnehmung seiner Aufgaben, die Arbeitsvorhaben des kommenden Jahres sowie über die Verwendung der Finanzmittel vor. Die Unterlagen, insbesondere die Jahresplanung mit Haushaltsplan sowie den Jahresbericht mit Finanzbericht stellt der Vorstand dem Aufsichtsrat in einer angemessenen Frist vor dem Beratungstermin im Aufsichtsrat zur Verfügung.

7. Der Vorstand ist insbesondere, aber nicht abschließend, zuständig für:

a. Ausführung von Beschlüssen des Aufsichtsrates, insbesondere die hierfür notwendige inhaltliche und operative Arbeit;

b. Repräsentanz des Vereins nach außen;

c. Veranstaltung eines jährlichen Bürgerenergie-Konvents;

d. Vorschläge zur Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder durch den Aufsichtsrat und Entscheidung über die Aufnahme fördernder Mitglieder;

e. Koordination der Geschäftsstelle;

f. Budgetplanung.

8. Vorstandssitzungen
   a. Zu den Vorstandssitzungen wird mit einer Frist von zwei Wochen geladen werden. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen.
   b. Vorstandssitzungen können auch in Form von Telefonkonferenzen und Videokonferenzen einberufen und durchgeführt werden.
   c. Die Leitung der Geschäftsstelle nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil. Der Vorstand tagt in Personalangelegenheiten intern.
9. Beschlüsse
   a. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse einvernehmlich, ist dies nicht möglich, mit einfacher Mehrheit. Im Falle von Pattsituationen entscheidet der/die Vorstandsvorsitzende.
   b. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vorstandsmitglieder beschlussfähig.
   c. Beschlüsse im Umlaufverfahren oder im Rahmen von Telefon- oder Videokonferenzen bedürften einer schriftlichen Vorlage.
   d. Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.
10. Geschäftsstelle
   a. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäfte einzelne Aufgaben an eine Geschäftsstelle delegieren, deren Leitung er für die Dauer von jeweils drei Jahren benennt. Eine erneute Benennung ist möglich. Über die Funktionsbezeichnung der Geschäftsstellenleitung entscheidet der Vorstand.
   b. Über die finanzielle und personelle Ausstattung der Geschäftsstelle entscheidet der Vorstand nach Billigung durch den Aufsichtsrat. Für den Abschluss entsprechender Verträge ist der Vorstand zuständig. Er kann dies durch Beschluss an die Leitung der Geschäftsstelle delegieren.
   c. Die Leitung der Geschäftsstelle erfolgt nach Weisung des Vorstandes. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der auch die Aufgaben der Geschäftsstelle und die Befugnisse der Geschäftsstellenleitung geregelt sind.
11. Vergütung
   a. Die Mitglieder des Vorstandes haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstehenden Auslagen. Für den Zeitaufwand und ihren Arbeitseinsatz können in der Höhe angemessene Entschädigungen (Pauschalen) vorgesehen werden, über die der Aufsichtsrat beschließt.
   b. Der Aufsichtsrat kann für die Durchführung der Geschäfte des Vereins Vorstandsmitglieder zu geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern bestellen und mit diesen Vereinbarungen treffen, die auch eine Vergütung beinhalten.
12. Haftung

Die Haftung des Vorstandes ist im Verhältnis zu den Mitgliedern auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 9 VERSAMMLUNG DER FÖRDERMITGLIEDER („Bürgerenergie-Konvent“)

1. Die Fördermitglieder gemäß §3 Abs. 1 b werden einmal jährlich vom Vorstand zum „Bürgerenergie-Konvent“ eingeladen. Zum Bürgerenergie-Konvent wird mit einer Frist von vier Wochen schriftlich geladen werden. Die Einladung kann auch per E-Mail erfolgen. Eine Sitzung ist auch dann anzuberaumen, wenn mindestens 1/3 der Fördermitglieder dies beantragen.
2. Der Bürgerenergie-Konvent bildet ein Forum für eine öffentliche Beratung und Diskussion zu allen relevanten Themen der Bürgerenergie und der Energiewende. Er bietet eine Plattform für den gemeinsamen Dialog und Möglichkeiten zur Vernetzung.
3. Der Vorstand einigt sich im Vorfeld jedes Konvents auf eine Sitzungsleitung.
4. Der Bürgerenergie-Konvent wählt die Mitglieder des Rates für Bürgerenergie. Die Geschäftsstelle bereitet den Wahlvorgang der Ratsmitglieder vor. Wahlberechtigt sind alle anwesenden Fördermitglieder. Sie haben jeweils eine Stimme. Über Versammlungen, die Wahlen beinhalten, ist ein Protokoll zu errichten. Die Protokollführung ist durch die Versammlungsleitung zu bestimmen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
5. Die Finanzierung des Konvents erfolgt durch den Verein sowie – nach Zustimmung des Vorstandes – durch Sponsoren, soweit sie die Ziele des Vereins unterstützen.

§ 10 BEIRAT („Rat für Bürgerenergie“)

1. Der Rat für Bürgerenergie hat die Funktion eines fachlichen Beirats von Vorstand und Aufsichtsrat.
2. Die Fördermitglieder wählen aus ihren Reihen bis zu 20 Vertreter/innen in den Rat für Bürgerenergie. Bei der Wahl der Ratsmitglieder

ist darauf zu achten, dass wichtige Themenbereiche/Kategorien vertreten sind.

3. Die Mitgliedschaft im Rat ist zeitlich auf maximal drei Jahre begrenzt. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Beirat tagt regelmäßig, mindestens jedoch einmal im Jahr. Er kann Arbeitsgruppen einrichten.
5. Mitglieder des Rates entwickeln inhaltliche Positionen zur Bürgerenergie, beraten die Gremien des Bündnisses und werden von der Geschäftsstelle als Ansprechpartner in Bürgerenergiefragen konsultiert und vermittelt.
6. Die Mitglieder des Rates schlagen aus ihren Reihen Vertreter für den Aufsichtsrat vor, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Für die erste Wahlperiode benennen die Ratsmitglieder die Vertreter/innen für den Aufsichtsrat aus ihren Reihen.

§ 11 ORDNUNGEN

1. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.
2. Der Vorstand erarbeitet eine Geschäftsordnung.

§ 12 AUFLÖSUNGSBESTIMMUNG

1. Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
2. Bei einer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Abs. 2 Nrn. 1, 7, 8, 16, 24 und 25 der Abgabenordnung zu verwenden hat.
3. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen, vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§ 13 SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig aufgenommene Bestimmung ganz oder teilweise nicht rechtswirksam sein oder ihre Rechtswirksamkeit später vorliegen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn sich in der Satzung eine Lücke herausstellen sollte. Satzungsänderungen sind rechtzeitig mit den Behörden abzustimmen.

§ 14 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Änderungen und Ergänzungen dieser Satzung bedürfen unbedingt der Schriftform. Die mit der Aufstellung der Satzung verbundenen Kosten werden vom Verein getragen.

Kassel, 22.01.2016